



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2022
C(2022) 9562 final

ANNEX

ANHANG

der

Durchführungsverordnung der Kommission

**zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer
Veröffentlichung und Weiterverwendung**

{SEC(2022) 450 final} - {SWD(2022) 431 final} - {SWD(2022) 432 final} -
{SWD(2022) 433 final}

1. Georaum

1.1. Erfasste Datensätze

Die thematische Kategorie Georaum umfasst Datensätze, die unter die INSPIRE-Datenthemen Verwaltungseinheiten, geografische Bezeichnungen, Adressen, Gebäude und Katasterparzellen gemäß Anhang I und Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallen. Außerdem gehören dazu Referenzparzellen und landwirtschaftliche Parzellen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sowie der damit verbundenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte⁴. Ihre Granularität, geografische Abdeckung und Schlüsselattribute sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Wenn Datensätze zwar nicht in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Maßstab vorliegen, aber in mindestens einer höheren räumlichen Auflösung verfügbar sind, so sind sie in der verfügbaren räumlichen Auflösung⁵ bereitzustellen.

Datensätze	Verwaltungs- einheiten	Geografische Bezeichnungen	Adressen	Gebäude	Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)	Referenzparzellen	Landwirtschaftliche Parzellen
<i>Granularität</i>	Alle vorliegenden Generalisierungsstufen mit einer Granularität	Entfällt	Entfällt	Alle vorliegenden Generalisierungsstufen mit einer Granularität	Alle vorliegenden Generalisierungsstufen mit einer Granularität bis zum Maßstab 1:5000.	Eine Genauigkeit, die mindestens dem Maßstab 1:10 000 entspricht und ab 2016	Eine Genauigkeit, die mindestens dem Maßstab 1:10 000 entspricht und ab

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

² Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

³ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

⁵ Räumliche Auflösung gemäß der Definition im Anhang Teil B Nummer 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12).

	bis zum Maßstab 1:5000. Von Kommunen bis zu Ländern; Meereseinheiten.			bis zum Maßstab 1:5000.		gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dem Maßstab 1:5000 entspricht.	2016 gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dem Maßstab 1:5000 entspricht.
Geografische Abdeckung	Einzelne Datensätze oder mehrere Datensätze, die zusammen den gesamten Mitgliedstaat abdecken.						
Schlüsselattribute	Eindeutige Kennung; Art der Einheit (Verwaltungseinheit oder Meereseinheit); Geometrie ⁶ ; Status der Grenze; Nationale Kennnummer; Kennnummer der übergeordneten Verwaltungsebene; Amtliche Bezeichnung; Ländercode; Name in mehreren Sprachen (nur für Länder mit mehr als einer Amtssprache), einschließlich einer Sprache mit lateinischen	Eindeutige Kennung; Geometrie; Name in mehreren Sprachen (nur für Länder mit mehr als einer Amtssprache), einschließlich einer Sprache mit lateinischen Buchstaben, soweit möglich; Art.	Eindeutige Kennung; Geometrie; Address-Locator (z. B. Hausnummer); Verkehrsweg (Straße); Name; Verwaltungseinheiten (z. B. Gemeinde, Provinz, Land); Postalischer Deskriptor (z. B. Postleitzahl); Datum der letzten Aktualisierung	Eindeutige Kennung; Geometrie (Grundfläche des Gebäudes); Zahl der Stockwerke; Art der Nutzung.	Eindeutige Kennung; Geometrie (Grenzen der Katasterparzellen oder Buchungseinheiten ⁷); Code der Parzelle oder Buchungseinheit; Angabe der Verwaltungseinheit der untersten Verwaltungsebene, zu der diese Parzelle oder Buchungseinheit gehört.	Eindeutige Kennung; Geometrie (Grenze und Fläche); Bodenbedeckung ⁸ ; ökologisch/biologisch ⁹ ; stabile Landschaftselemente ¹⁰ (ÖVF-Schicht); Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen.	Eindeutige Kennung; Geometrie (Grenze und Fläche jeder landwirtschaftlichen Parzelle); Landnutzung (Kulturen oder Kulturgruppen); ökologisch/biologisch; einzelnes Landschaftselement; Dauergrünland.

⁶ In diesem Anhang hat die Geometrie mindestens zwei Dimensionen.

⁷ Buchungseinheiten sind von den Mitgliedstaaten dann zur Verfügung zu stellen, wenn eindeutige Katasterangaben nur für Buchungseinheiten und nicht für Katasterparzellen (Flurstücke) vorhanden sind.

⁸ Die landwirtschaftliche Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

⁹ Angabe, ob die Parzelle nach ökologischen/biologischen Verfahren bewirtschaftet wird.

¹⁰ Unter Bezugnahme auf die „Schicht der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)“ im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) (Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

	Buchstaben, soweit möglich.						
--	-----------------------------	--	--	--	--	--	--

1.2. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung

a) Die Datensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:

- unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz;
- in einem öffentlich dokumentierten, unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format;
- über Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs)¹¹ und Massen-Download;
- in ihrer jeweils aktuellsten Version.

b) Die Metadaten zur Beschreibung der unter die INSPIRE-Datenthemen fallenden Datensätze müssen mindestens die in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission¹² festgelegten Metadatenelemente enthalten.

c) Bei der Erstellung der Datensätze für Referenzparzellen und landwirtschaftliche Parzellen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die laufende Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG sowie die Verpflichtung gemäß Artikel 67 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2116.

¹¹ Beispielsweise durch direkten Zugriff auf Download-Dienste auf der Grundlage der Richtlinie 2007/2/EG.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12).

2. Erdbeobachtung und Umwelt

2.1. Erfasste Datensätze

Die Kategorie Erdbeobachtung und Umwelt umfasst Erdbeobachtungsdaten, einschließlich Weltraum- und Fernerkundungsdaten, Boden- oder In-situ-Daten, Umwelt- und Klimadaten, die unter die in der ersten folgenden Tabelle aufgeführten und in den Anhängen I–III der Richtlinie 2007/2/EG festgelegten INSPIRE-Datenthemen fallen, sowie Datensätze, die im Zusammenhang mit den in der zweiten folgenden Tabelle aufgeführten Rechtsakten erstellt oder generiert werden. Dazu gehören die aktuellsten Datensätze sowie historische Versionen von Datensätzen, die in maschinenlesbarem Format in allen Generalisierungsgraden bis zum Maßstab 1:5000 vorliegen und zusammen den gesamten Mitgliedstaat abdecken. Wenn Datensätze zwar nicht in diesem Maßstab, aber in höherer räumlicher Auflösung¹³ verfügbar sind, so sind sie in der verfügbaren räumlichen Auflösung bereitzustellen.

Darüber hinaus umfasst die thematische Kategorie Erdbeobachtung und Umwelt im Einklang mit den und unbeschadet der einschlägigen Zugangsregelungen der Richtlinie 2003/4/EG alle „Umweltinformationen“ im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ sowie die Umweltinformationen, die in Artikel 7 „Verbreitung von Umweltinformationen“ der Richtlinie 2003/4/EG aufgeführt sind.

INSPIRE-Datenthemen (gemäß den Anhängen der Richtlinie 2007/2/EG)
Gewässernetz (I)
Schutzgebiete (I)
Höhe (II)
Geologie (II)
Bodenbedeckung (II)
Orthofotografie (II)
Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (III)
Biogeografische Regionen (III)
Energiequellen (III)
Umweltüberwachungseinrichtungen (III)
Lebensräume und Biotope (III)
Bodennutzung (III)
Mineralische Bodenschätze (III)
Gebiete mit naturbedingten Risiken (III)

¹³ Räumliche Auflösung gemäß der Definition im Anhang Teil B Nummer 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12).

¹⁴ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Ozeanografisch-geografische Kennwerte (III)
Produktions- und Industrieanlagen (III)
Meeresregionen (III)
Boden (III)
Verteilung der Arten (III)

UMWELTBEREICH	Rechtsakte zur Festlegung der Schlüsselvariablen
Luft	Artikel 6–14 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵ , Artikel 7 der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁶
Klima	Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁷ , Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁸
Emissionen	Artikel 24, 32, 55 und 72 der Richtlinie 2010/75/EU, Artikel 21 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁹ , Artikel 10 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates ²⁰ , Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ²¹ , Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ²² ,

¹⁵ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1),

²⁰ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

²² Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

	Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ²³
Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt	Artikel 4, 9 und 12 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ²⁴ , Artikel 4, 6, 16 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ²⁵ , Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ²⁶ , Daten für das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA), nationale biogeografische Regionen
Lärm	Artikel 4, 5, 7 und 10 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ²⁷
Abfall	Artikel 15 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ²⁸ , Artikel 18 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ²⁹ , Artikel 10 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates ³⁰ , Artikel 15–17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ³¹ , Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ³² , Artikel 15 der Empfehlung 2014/70/EU der Kommission ³³
Wasser	Artikel 15–17 der Richtlinie 91/271/EWG, Artikel 13 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³⁴ , Artikel 5, 8, 11, 13 und 15 der Richtlinie 2000/60/EG,

²³ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

²⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

²⁷ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

²⁸ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

²⁹ Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15).

³⁰ Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

³¹ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

³² Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

³³ Empfehlung der Kommission vom 22. Januar 2014 mit Mindestgrundsätzen für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z. B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking (2014/70/EU) (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 72).

³⁴ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

	Artikel 3–6 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³⁵ , Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³⁶ , Artikel 17–18 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ³⁷ , Artikel 3–8 und Artikel 10 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³⁸ , Artikel 6–11, 13, 14, 17–19, 26 und 27 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³⁹
Horizontale Rechtsvorschriften	Artikel 15 und 18 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁰ , Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴¹

2.2. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung

a) Die Datensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:

- unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz;
- in einem öffentlich dokumentierten, unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format;
- über APIs⁴² und Massen-Download (für historische Versionen von Datensätzen: APIs oder Massen-Download soweit durchführbar und angemessen).

³⁵ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

³⁶ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

³⁷ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

³⁸ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

³⁹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁴⁰ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56);

⁴¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁴² Beispielsweise durch direkten Zugriff auf Download-Dienste auf der Grundlage der Richtlinie 2007/2/EG.

- b) Die Metadaten zur Beschreibung der unter die INSPIRE-Datenthemen fallenden Daten müssen mindestens die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 festgelegten Metadatenelemente enthalten.
- c) Die Datensätze werden in einer vollständigen und öffentlich zugänglichen Online-Dokumentation beschrieben, aus der zumindest die Datenstruktur und -semantik hervorgeht.
- d) Die Datensätze entsprechen unionsweit oder international anerkannten und öffentlich dokumentierten kontrollierten Vokabularen und Taxonomien, soweit vorhanden.

3. Meteorologie

3.1. Erfasste Datensätze

Die thematische Kategorie Meteorologie umfasst Datensätze zu Beobachtungsdaten, die von Wetterstationen gemessen werden, zu validierten Beobachtungen (Klimadaten), Wetterwarnungen, Radardaten und Modelldaten für numerische Wettervorhersagen (NWP) mit der Granularität und den Schlüsselattributen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Datensätze	Beobachtungsmessdaten von Wetterstationen	Klimadaten: validierte Beobachtungen	Wetterwarnungen	Radardaten	NWP-Modelldaten
Granularität	Pro Wetterstation mit voller zeitlicher Auflösung	Pro Wetterstation mit voller zeitlicher Auflösung	Warnungen, mit mindestens 48 Stunden Vorlauf	Pro Radarstation in dem MS und als nationale Kompositdaten	Mindestens 48 Stunden Vorlauf in einstündigen Schritten, national, mit 2,5 km Abstand/mit bestem verfügbaren Gitter
Schlüsselattribute	Alle gemessenen Beobachtungsvariablen	Alle validierten gemessenen Beobachtungsvariablen, Tagesdurchschnitt pro Variable		Reflektivität, Rückstreuung, Polarisierung, Niederschlag, Wind und Echotops	Deterministische und/oder Ensemble-Vorhersagen, sofern verfügbar, für meteorologisch relevante Parameter und Werte

3.2. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung

a) Die Datensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:

- unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz;
- in einem der in der folgenden Tabelle angegebenen Formate oder in einem anderen unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format;
- über APIs und Massen-Download mit Ausnahme des Datensatzes „NWP-Modelldaten“, der nur über APIs verfügbar gemacht wird;
- in der in der folgenden Tabelle angegebenen Häufigkeit und Zeitnähe der Aktualisierung.

- b) Die Metadaten zur Beschreibung des Datensatzes müssen vollständig und im Internet in einem offenen und weitverbreiteten maschinenlesbaren Format verfügbar sein.
- c) Die Datensätze werden in einer vollständigen und öffentlich zugänglichen Online-Dokumentation beschrieben, aus der zumindest die Datenstruktur und -semantik hervorgeht⁴³.

Datensätze	Beobachtungsmessdaten der Wetterstationen	Klimadaten: validierte Beobachtungen	Wetterwarnungen	Radardaten	NWP-Modelldaten
<i>Format</i>	BUFR, NetCDF, ASCII, CSV, JSON	NetCDF, JSON, CSV	XML (Cap oder RSS / Atom), JSON	HDF5, BUFR	GRIB (oder NetCDF)
<i>Häufigkeit und Zeitnähe der Aktualisierung</i>	Alle 5–10 Minuten in Echtzeit für automatisierte Stationen, stündlich unvalidiert für alle Stationen, jeweils für die letzten 24 Stunden	Täglich validierte stündliche (und in besserer zeitlicher Auflösung) und tagesdurchschnittliche Beobachtungsdaten; alle digitalisierten historischen Daten	Nach Erfassung oder stündlich	Echtzeitnah in 5-Minuten-Intervallen (oder im kürzest möglichen Intervall)	Alle 6 Stunden oder in besserer zeitlicher Auflösung, für die letzten 24 Stunden.

⁴³ Ansätze und Anwendungsfälle für die Darstellung und Dokumentation der meteorologischen Datensätze sind beispielsweise in der INSPIRE-Datenspezifikation für atmosphärische Bedingungen und meteorologisch-geografische Kennwerte (https://inspire.ec.europa.eu/documents/Data_Specifications/INSPIRE_DataSpecification_AC-MF_v2.0.pdf) enthalten.

4. Statistik

4.1. Erfasste Datensätze

Die thematische Kategorie Statistik umfasst statistische Datensätze mit Ausnahme von Mikrodaten zu den Meldepflichten, die sich aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Rechtsakten ergeben.

Zur vollständigen Ermittlung der einschlägigen Rechtsverweise in den Rechtsakten muss bei einigen Datensätzen auf Begriffe aus einer Reihe von Bestimmungen und Anhängen Bezug genommen werden, die in den Tabellen 1–18 aufgeführt sind. Für diese Datensätze gelten die Begriffsbestimmungen aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Rechtsakten. Die Rechtsakte sind auch anwendbar, wenn dies in den Fußnoten zu den Tabellen 1–18 angegeben ist.

Die Zeitreihen beginnen spätestens am Tag des Beginns der Anwendung des jeweiligen in der folgenden Tabelle aufgeführten Rechtsakts.

Datensätze	Rechtsakte zur Festlegung der Schlüsselvariablen der erfassten Datensätze und ihrer Aufschlüsselungen
Industrieproduktion	Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁴
	Tabelle 26 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission ⁴⁵
Industrieller Erzeugerpreisindex – Aufschlüsselung nach Tätigkeit	Tabelle 5 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197
Verkaufsmengen nach Tätigkeit	Tabelle 7 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197
Statistik des internationalen Warenverkehrs der EU – Ausfuhren und Einfuhren Aufschlüsselung gleichzeitig nach Partnern, Produkten und Warenströmen	Verordnung (EU) 2019/2152

⁴⁴ Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1).

⁴⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1).

Datensätze	Rechtsakte zur Festlegung der Schlüsselvariablen der erfassten Datensätze und ihrer Aufschlüsselungen
Tourismusströme in Europa (siehe erfasste Variablen in Tabelle 1 und 2)	Abschnitt 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁶
	Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission ⁴⁷
Harmonisierte Verbraucherpreisindizes	Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁸
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – BIP-Hauptaggregate (siehe erfasste Variablen in Tabelle 6 und 7)	Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁹ , insbesondere Anhang B
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Schlüsselindikatoren für Kapitalgesellschaften (siehe erfasste Variablen in Tabelle 8)	Verordnung (EU) Nr. 549/2013, insbesondere Anhang B
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Schlüsselindikatoren für private Haushalte (siehe erfasste Variablen in Tabelle 9)	Verordnung (EU) Nr. 549/2013, insbesondere Anhang B
Ausgaben und Einnahmen des Staates (siehe erfasste Variablen in Tabelle 10)	Verordnung (EU) Nr. 549/2013, insbesondere Anhang B
Konsolidierte Bruttoverschuldung des Staates (siehe erfasste Variablen in Tabelle 11 und 12)	Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ⁵⁰

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).

⁴⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission vom 1. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf die Übermittlungsfristen und die Anpassung der Anhänge I und II (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 1).

⁴⁸ Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11).

⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

Datensätze	Rechtsakte zur Festlegung der Schlüsselvariablen der erfassten Datensätze und ihrer Aufschlüsselungen
	Verordnung (EU) Nr. 549/2013
Umweltgesamtrechnungen und -statistiken	Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵¹ Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵²
Bevölkerung, Fertilität, Mortalität	Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵³
	Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2014 der Kommission ⁵⁴
	Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵⁵
	Verordnung (EU) Nr. 351/2010 der Kommission ⁵⁶
	Verordnung (EU) Nr. 1260/2013
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2014
	Verordnung (EU) 2020/851 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵⁷
Bevölkerung (siehe erfasste Variablen in Tabelle 3)	Verordnung (EU) Nr. 1260/2013
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2014
	Verordnung (EG) Nr. 862/2007
	Verordnung (EU) Nr. 351/2010
Fertilität (siehe erfasste Variablen in Tabelle 4)	Verordnung (EU) Nr. 1260/2013
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2014
Mortalität (siehe erfasste Variablen in Tabelle 5)	Verordnung (EU) Nr. 1260/2013
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2014

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

⁵⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 205/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische demografische Statistiken im Hinblick auf die Untergliederung der Daten, die Fristen und die Revision von Daten (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 10).

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 351/2010 der Kommission vom 23. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz in Bezug auf die Definitionen der Kategorien der Gruppen für das Geburtsland, der Gruppen für das Land des letzten üblichen Aufenthaltsorts, der Gruppen für das Land des nächsten üblichen Aufenthaltsorts und der Gruppen für die Staatsangehörigkeit (ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 37).

⁵⁷ Verordnung (EU) 2020/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 1).

Datensätze	Rechtsakte zur Festlegung der Schlüsselvariablen der erfassten Datensätze und ihrer Aufschlüsselungen
	Verordnung (EU) Nr. 328/2011 der Kommission ⁵⁸
	Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission ⁵⁹
	Entscheidung 93/704/EG des Rates ⁶⁰
Laufende Gesundheitsausgaben	Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008
	Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/359 der Kommission ⁶¹
Armut (siehe erfasste Variablen in Tabelle 13)	Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁶²
	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission ⁶³
	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2181 der Kommission ⁶⁴
	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2242 der Kommission ⁶⁵

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 328/2011 der Kommission vom 5. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Todesursachen (ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 22).

⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3).

⁶⁰ Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

⁶¹ Verordnung (EU) 2015/359 der Kommission vom 4. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die Kosten der Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung (ABl. L 62 vom 6.3.2015, S. 6).

⁶² Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1).

⁶³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte nach der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 8).

⁶⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2181 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Merkmale von in mehreren Datensätzen vorkommenden Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 16).

⁶⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2242 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Angaben von Datensätzen, zur Festlegung der technischen Formate und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 133).

Datensätze	Rechtsakte zur Festlegung der Schlüsselvariablen der erfassten Datensätze und ihrer Aufschlüsselungen
Ungleichheit (siehe erfasste Variablen in Tabelle 14)	Verordnung (EU) 2019/1700 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2181 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2242
Erwerbstätigkeit (siehe erfasste Variablen in Tabelle 15 und 16)	Verordnung (EU) 2019/1700 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240 der Kommission ⁶⁶
Erwerbslosigkeit (siehe erfasste Variablen in Tabelle 17)	Verordnung (EU) 2019/1700 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240
Potenzielle Arbeitskräfte (siehe erfasste Variablen in Tabelle 18)	Verordnung (EU) 2019/1700 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240

⁶⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 59).

*Tabelle 1. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Tourismusströme in Europa jährlich***

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ● = erforderlich für Mitgliedstaaten mit hinreichender Stichprobengröße, um genaue Schätzungen gemäß der jeweiligen Verordnung zu ermöglichen, ↓ = NUTS-2-Aufschlüsselungen sind anzubieten, da NUTS-3-Aufschlüsselungen angeboten werden

Schlüsselvariablen		Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben		Teilnahme am Tourismus aus persönlichen Gründen		Tourismusreisen von EU-Inländern	Tourismusübernachtungen von EU-Inländern	Tourismusausgaben von EU-Inländern
		<i>Angebotsseitige Informationen zum Inlands- und Einreiseverkehr</i>		<i>Anteil der Bevölkerung (15+), der in einem bestimmten Bezugsjahr Tourismusreisen mit Übernachtungen aus persönlichen Gründen unternimmt</i>		<i>Nachfrageseitige Informationen über Tourismusreisen im Inland und im Ausland</i>	<i>Nachfrageseitige Informationen über Tourismusübernachtungen im Inland und im Ausland</i>	<i>Nachfrageseitige Informationen über Tourismusausgaben im Inland und im Ausland</i>
Aufschlüsselungen								
Herkunftsland	– gebietsansässig – gebietsfremd	●	●					
Reisedauer	– lang – kurz			●		● ⁶⁷	● ⁶³	● ⁶³
Bestimmungsland	– Inland – Ausland				●	● ⁶³	● ⁶³	● ⁶³
Beförderungsmittel	7 Kategorien ⁶⁸					● ⁶³	● ⁶³	● ⁶³
Unterkünfte	7 Kategorien ⁶⁴					● ⁶³	● ⁶³	● ⁶³
Buchungsmodalitäten ⁶⁹	Verschiedene Attribute ⁶⁴					● ^{63,65}	● ^{63,65}	● ^{63,65}
Geografisch	NUTS-2-Region	↓	●					
	NUTS-3-Region	●						
	Küsten-/Nicht-Küstengebiete		●					

⁶⁷ Univariate und multivariate Statistiken sind nur für Kombinationen erforderlich, die eine hinreichende Stichprobengröße aufweisen, um genaue Schätzungen zu ermöglichen.

⁶⁸ Siehe Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission vom 1. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf die Übermittlungsfristen und die Anpassung der Anhänge I und II.

⁶⁹ *Buchungsmodalitäten* ist ein dreijährliches Modul – diese Aufschlüsselung ist nur dreijährlich (nicht jährlich) erforderlich.

Verstädterungsgrad (3 Kategorien)		•					
Stadt (nur ausgewählte Städte) ⁷⁰	•						

Tabelle 2. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz *Tourismusströme in Europa monatlich*

Schlüsselvariablen		Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
		Angebotsseitige Informationen zum Inlands- und Einreiseverkehr
Aufschlüsselungen		
Herkunftsland	– gebietsansässig – gebietsfremd	•
Geografisch	NUTS 2	•

⁷⁰ Stadtspezifische Statistiken sind nur für bestimmte Städte erforderlich.

Tabelle 3. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz *Bevölkerung jährlich*

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ● = erforderlich für Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der der betreffenden Verordnung erfüllen; ○ = fakultativ

Aufschlüsselungen	Schlüsselvariablen	Bevölkerung am 1. Januar					Medianalter	Altersabhängigkeitsquotient <i>Verhältnis der Personen im Alter ab 65 Jahren zu den Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren</i>
		●	●	●	●	●		
Geschlecht		●	●	●	●	●	●	
Alter		●	●	●	●	●		
Bildungsabschluss	<i>ISCED 2011⁷¹</i>						○	
Familienstand					○			
Staatsangehörigkeit			●					
Geburtsland				●				
Index der menschlichen Entwicklung	<i>Der HDI führt Geburtsland und Land der Staatsangehörigkeit zusammen.</i>		●	●				
Region	NUTS 3	●					●	●

Tabelle 4. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz *Fertilität jährlich*

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ↓ = NUTS-2-Aufschlüsselungen sind anzubieten, da NUTS-3-Aufschlüsselungen angeboten werden

Aufschlüsselungen	Schlüsselvariablen	Bruttogeburtensziffer	Fertilitätsziffer nach Alter der Mutter	Gesamtfertilitätsziffer
		Verhältnis der Zahl der Lebendgeburten während des Jahres zur durchschnittlichen Bevölkerung in diesem Jahr. Der Wert wird pro 1000 Einwohner angegeben.	Verhältnis der Lebendgeburten der Mütter im Alter von x Jahren zur weiblichen Gesamtbevölkerung im Alter von x Jahren.	Mittlere Zahl der Kinder, die eine Frau während ihres Lebens lebend gebären würde, wenn sie in ihren gebärfähigen Jahren entsprechend den Fertilitätsziffern nach Alter eines bestimmten Jahres Kinder gebärt und ihr gebärfähiges Alter überlebt.
Alter			●	
Region	<i>NUTS 2</i>	↓	●	↓
	<i>NUTS 3</i>	●		●

⁷¹ Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen.

Tabelle 5. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Mortalität jährlich**

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ↓ = NUTS-2-Aufschlüsselungen sind anzubieten, da NUTS-3-Aufschlüsselungen angeboten werden

Schlüsselvariablen Aufschlüsselungen	Rohe Sterbeziffer Verhältnis der Zahl der Sterbefälle während des Jahres zur durchschnittlichen Bevölkerung in diesem Jahr. Der Wert wird pro 1000 Einwohner angegeben.	Säuglingssterbeziffer Verhältnis der Zahl der Sterbefälle bei Kindern unter einem Jahr während eines Jahres zur Zahl der Lebendgeburten im selben Jahr. Der Wert wird pro 1000 Lebendgeburten angegeben.	Lebenserwartung
Alter			●
Geschlecht			●
Region	NUTS 2	↓	●
	NUTS 3	●	

Tabelle 6. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – BIP-Hauptaggregate** jährlich

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ↓ = NUTS-2-Aufschlüsselungen sind anzubieten, da NUTS-3-Aufschlüsselungen angeboten werden

Schlüsselvariablen		Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen Variable B.1*g ^{73,74} Jeweilige Preise und Volumen, abgeleitete Wachstumsraten und pro Kopf	Bruttowertschöpfung		Konsumausgaben der privaten Haushalte Variable P.31_S.14 ^{69,70} Jeweilige Preise und Volumen	Bruttoanlageinvestitionen		Arbeitnehmerentgelt Variable D.1 ^{69,70} Jeweilige Preise	Erwerbstätigkeit		Bruttonationaleinkommen Variable B.5g_S.1 ⁶⁹ Jeweilige Preise, Stufen und pro Kopf	Finanzierungssaldo der gesamten Volkswirtschaft Variable B.9_S.1 ⁶⁹ Salden
			Jeweilige Preise	Volumen		Jeweilige Preise	Volumen		Personen	Geleistete Arbeitsstunden		
Industrie	NACE Rev. 2		●	●	(ohne Aufschlüsselung)	●	●	●	●	●	(ohne Aufschlüsselung)	(ohne Aufschlüsselung)
	Art des Vermögenswerts	AN_F6					●	●				
Region	NUTS 2	↓ ⁷⁵	↓			●		●	↓	●		
	NUTS 3	● ⁷²	●						●			

⁷² Obligatorische Aufgliederungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

⁷³ Konzept, Detaillierungsgrad, Häufigkeit, Aktualität und Zeitreihen gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

⁷⁴ Häufigkeit und Saisonbereinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

⁷⁵ Für B.1*g sind keine regionalen Aufschlüsselungen für *Volumen* oder *abgeleitete Wachstumsraten* erforderlich.

Tabelle 7. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – BIP-Hauptaggregate** vierteljährlich

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Schlüsselvariablen Aufschlüsselungen ⁶⁸		Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	Bruttowertschöpfung	Konsumausgaben der privaten Haushalte	Bruttoanlageinvestitionen	Arbeitnehmerentgelt	Erwerbstätigkeit
		Variable B.1* ^g ^{69,70} Jeweilige Preise und Volumen, abgeleitete Wachstumsraten	Variable B.1 ^g ^{69,70} Jeweilige Preise und Volumen	Variable P.31_S.14 ^{69,70} Jeweilige Preise und Volumen	Variable P.51 ^g ^{69,70} Jeweilige Preise und Volumen	Variable D.1 ^{69,70} Jeweilige Preise	Variable EMP ^{69,70} Personen und geleistete Arbeitsstunden
Industrie	NACE Rev. 2 ⁷⁶	(ohne Aufschlüsselung)	•	(ohne Aufschlüsselung)		•	•
Art des Vermögenswerts	AN_F6				•		

⁷⁶ NACE A*10

Tabelle 8. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Schlüsselindikatoren für Kapitalgesellschaften jährlich

Schlüsselvariablen	Bruttoanlageinvestitionen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften Variable P.51g_S.11 ⁷⁷ Jeweilige Preise	Bruttobetriebsüberschuss und Bruttoselbständigeneinkommen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften Variablen 9B.2g und B3g_S.11 ⁷⁴ Jeweilige Preise	Gesamtvermögen des Finanzsektors Variable F.A_S.12 ⁷⁴ Jeweilige Preise, nicht konsolidiert	Gesamtverbindlichkeiten des Finanzsektors Variable F.L_S.12 ⁷⁴ Jeweilige Preise, nicht konsolidiert	Finanzierungssaldo nichtfinanzieller und finanzieller Kapitalgesellschaften Variablen B.9_S.11 ⁷⁴ und B.9_S.12 ⁷⁴ Salden
Aufschlüsselungen	(Keine Aufschlüsselungen für diesen hochwertigen Datensatz)				

Tabelle 9. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Schlüsselindikatoren für private Haushalte jährlich

Schlüsselvariablen	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte – brutto und netto Variablen B.6g_S.14 ⁷⁸ (brutto) und B.6n_S.14 ⁷⁵ (netto) Jeweilige Preise, abgeleitet pro Kopf und volumenmäßig pro Kopf		Bruttoanlageinvestitionen der privaten Haushalte Variable P.51g_S.14 ⁷⁵ Jeweilige Preise	Ersparnisse der privaten Haushalte, brutto Variable B.8g_S.14 ⁷⁵ Jeweilige Preise	Gesamtvermögen des Sektors private Haushalte Variable F.A_S.14 ⁷⁵ Jeweilige Preise, nicht konsolidiert	Gesamtverbindlichkeiten des Sektors private Haushalte Variable F.L_S.14 ⁷⁵ Jeweilige Preise, nicht konsolidiert	Finanzierungssaldo der privaten Haushalte Variable B.9_S.14 ⁷⁵ Salden, jeweilige Preise.
	Aufschlüsselungen	Verfügbares Bruttoeinkommen	Verfügbares Nettoeinkommen				
Region	NUTS 2 (ohne Aufschlüsselung)		(ohne Aufschlüsselung)				

⁷⁷ Konzept, Detaillierungsgrad, Häufigkeit, Aktualität und Zeitreihen gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

⁷⁸ Konzept, Detaillierungsgrad, Häufigkeit, Aktualität und Zeitreihen gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

Tabelle 10. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz *Ausgaben und Einnahmen des Staates jährlich*

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen	Staatseinnahmen insgesamt <i>Gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013, Anhang A Nummer 8.100 und Kapitel 20 unter Bezugnahme auf eine Liste von Kategorien.</i>	Gesamtausgaben <i>Gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013, Anhang A Nummer 8.100 und Kapitel 20 unter Bezugnahme auf eine Liste von Kategorien.</i>	Finanzierungssaldo des Staates (B.9) <i>Salden der Einnahmen und Ausgaben des Staates</i>
Dimension	Kategorien ⁷⁹				
Kategorie Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Marktproduktion – Produktion für die Eigenverwendung – Zahlungen für die Nichtmarktproduktion – Produktions- und Importabgaben – Sonstige Subventionen – Empfangenes Vermögenseinkommen – Einkommen- und Vermögensteuern – Nettosozialbeiträge – Sonstige laufende Transfers und Vermögenstransfers 	•			
Kategorie Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Vorleistungen – Bruttoinvestitionen – Arbeitnehmerentgelt – Sonstige Produktionsabgaben – Subventionen – Zu zahlende Vermögenseinkommen – Einkommen- und Vermögensteuern – Monetäre Sozialleistungen – Soziale Sachtransfers – gekaufte Marktproduktion – Sonstige laufende Transfers – Zunahmen betrieblicher Versorgungsansprüche – Vermögenstransfers und Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern 		•		(Keine Aufschlüsselungen für diese Schlüsselvariable)

⁷⁹ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013, Anhang A Nummer 8.100 und Kapitel 20.

Tabelle 11. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Konsolidierte Bruttoverschuldung des Staates jährlich**

Schlüsselvariable		Bruttoverschuldung des Staates
Aufschlüsselung		Die Staatsverschuldung ist definiert als der gesamte konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert in den folgenden Kategorien von Verbindlichkeiten des Staates (gemäß der Definition im ESVG 2010): Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Kredite (AF.4).
Dimension	Kategorien ⁸⁰	
Kategorie Verbindlichkeiten des Staates	– Bargeld und Einlagen (AF.2) – Schuldverschreibungen (AF.3) – Kredite (AF.4)	●

Tabelle 12. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Konsolidierte Bruttoverschuldung des Staates vierteljährlich**

Schlüsselvariable		Bruttoverschuldung des Staates
Aufschlüsselung		Die Staatsverschuldung ist definiert als der gesamte konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert in den folgenden Kategorien von Verbindlichkeiten des Staates (gemäß der Definition im ESVG 2010): Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Kredite (AF.4).
Dimension	Kategorien ⁷⁷	
Kategorie Verbindlichkeiten des Staates	– Bargeld und Einlagen (AF.2) – Schuldverschreibungen (AF.3) – Kredite (AF.4)	●

⁸⁰ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

*Table 13. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Armutquote** jährlich*

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ○ = erforderlich für Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der betreffenden Verordnung erfüllen

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen		Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen	Armutgefährdungsquote	Quote der erheblichen materiellen und sozialen Deprivation	Quote der materiellen und sozialen Deprivation	Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität
				<i>Prozentsatz der Personen, die von Armut bedroht oder von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen sind oder in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität leben</i>	<i>Prozentsatz der Personen, die in einem Haushalt leben, dessen verfügbares Äquivalenzeinkommen unter 60 % des verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens liegt</i>	<i>Prozentsatz der Personen, die in einem Haushalt leben, der sich mindestens 7 von 13 Gegenständen nicht leisten kann, die für eine angemessene Lebensführung als wünschenswert oder sogar notwendig angesehen werden</i>	<i>Prozentsatz der Personen, die von Armut bedroht oder von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen sind oder in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität leben</i>	<i>Prozentsatz der Personen, die in einem Haushalt leben, in dem die Haushaltsmitglieder im erwerbsfähigen Alter im Vorjahr weniger als 20 % ihres Gesamtpotenzials gearbeitet haben</i>
Geschlecht	Männlich/Weiblich	●						
Alter	0–17 18–64 64+	●						
Bildungsabschluss	ISCED 2011 – Weniger als Primarbereich (Stufe 0) – Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2) – Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4) – Tertiärbereich (Stufen 5–8)		●					
Staatsangehörigkeit	National/EU/Nicht-EU			●				
Geburtsland	National/EU/Nicht-EU				●			
Häufigster Erwerbsstatus	– Erwerbstätige Personen – Arbeitnehmer – Erwerbstätige (ohne Arbeitnehmer) – Nicht erwerbstätige Personen – Erwerbslose Personen – Personen im Ruhestand – Sonstige nicht erwerbstätige Personen							
Einkommensquintil	1,2,3,4,5							
NUTS 2								

*Tabelle 14. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Ungleichheitsquote** jährlich*

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Legende für Aufschlüsselungen: ● = obligatorisch, ○ = erforderlich für Mitgliedstaaten, soweit dies gemäß der betreffenden Verordnung machbar ist

Aufschlüsselungen		Einkommensquintilverhältnis S80/S20		Gini-Koeffizient des verfügbaren Äquivalenzeinkommens
		<i>Verhältnis zwischen dem Gesamteinkommen der 20 % der Bevölkerung mit dem höchsten Einkommen (oberstes Quintil) zum Gesamteinkommen der 20 % der Bevölkerung mit dem niedrigsten Einkommen (unterstes Quintil).</i>		<i>Diese Variable misst, inwieweit die Verteilung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens nach Sozialtransfers von einer völlig gleichen Verteilung abweicht. Es handelt sich um eine zusammenfassende Messgröße für den kumulierten Anteil des Äquivalenzeinkommens, der auf die kumulierten Prozentsätze der Zahl der Einzelpersonen entfällt. Ihr Wert reicht von 0 (vollständige Gleichheit) bis 100 (vollständige Ungleichheit).</i>
Geschlecht	Männlich/Weiblich	●		(Keine Aufschlüsselungen für diese Schlüsselvariable)
Alter	weniger als 65/mehr als 65	●		
Region	NUTS 2		○	

Tabelle 15. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Erwerbstätigkeit jährlich**

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen	Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen					Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigten im Alter von 20 bis 64 Jahren			
Geschlecht		Männlich/Weiblich	●	●		●			●	●	
Alter		20–24 Jahre, 25–29 Jahre, 30–34 Jahre, ..., 55–64 Jahre	●		●		●				
		20–24 Jahre, 25–54 Jahre, 55–64 Jahre							●		●
Bildungsabschluss	ISCED 2011	– Weniger als Primarbereich (Stufe 0) – Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2) – Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4) – Tertiärbereich (Stufen 5–8)		●	●			●		●	●
Region		NUTS 2				●	●	●			

Tabelle 16. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Erwerbstätigkeit vierteljährlich**

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen	Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen		
Geschlecht		Männlich/Weiblich	●	●	
Alter		20–24 Jahre, 25–29 Jahre, 30–34 Jahre, ..., 55–64 Jahre	●		●
Bildungsabschluss	ISCED 2011	– Weniger als Primarbereich (Stufe 0) – Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2) – Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4) – Tertiärbereich (Stufen 5–8)		●	●

Tabelle 17. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Erwerbslosigkeit jährlich**

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen	Erwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen				Langzeiterwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen		
Geschlecht		Männlich/Weiblich	●	●		●			●
Alter		15–24 Jahre, 25–54 Jahre, 55–74 Jahre	●		●		●		●
Bildungsabschluss	ISCED 2011	– Weniger als Primarbereich (Stufe 0)							
		– Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)		●	●			●	●
		– Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)					●		
		– Tertiärbereich (Stufen 5–8)							
Region		NUTS 2				●	●	●	

Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Erwerbslosigkeit vierteljährlich**

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen	Erwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen			Langzeiterwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen			
Geschlecht		Männlich/Weiblich	●		●		●	●	
Alter		15–24 Jahre, 25–54 Jahre, 55–74 Jahre	●			●		●	
Bildungsabschluss⁸¹	ISCED 2011	– Weniger als Primarbereich (Stufe 0)							
		– Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)							
		– Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)			●	●		●	●
		– Tertiärbereich (Stufen 5–8)							

⁸¹ Nach ISCED 2011.

*Tabelle 18. Spezifizierung für den hochwertigen Datensatz **Potenzielle Arbeitskräfte** jährlich*

Hinweis: Die gleichzeitig in einer Spalte angegebenen Aufschlüsselungen sollten für die Kreuztabulierung aller betreffenden Variablen angeboten werden.

Aufschlüsselungen		Schlüsselvariablen	Prozentsatz der Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren, die Arbeit suchen, aber nicht unmittelbar verfügbar sind	Prozentsatz der Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren, die für eine Erwerbstätigkeit verfügbar sind, aber keine Arbeit suchen
Geschlecht	Männlich/Weiblich		●	●
Alter	15–24 Jahre, 25–54 Jahre, 55–74 Jahre		●	●

4.2. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung

- a) Die Datensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:
 - so oft wie in den unter Nummer 4.1 genannten Rechtsvorschriften vorgegeben (z. B. monatlich, vierteljährlich, jährlich);
 - unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz;
 - in den Formaten CSV, XML (SDMX), JSON oder in einem anderen öffentlich dokumentierten, unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format;
 - über APIs und Massen-Download;
- b) Die Metadaten zur Beschreibung des Datensatzes werden als gut entwickelte strukturierte Datei zur Verfügung gestellt, die mindestens eine Beschreibung der statistischen Daten, der statistischen Konzepte, Methoden und Informationen über die Datenqualität enthält.
- c) Die Datensätze werden in einer vollständigen und öffentlich zugänglichen Online-Dokumentation beschrieben, aus der zumindest die Datenstruktur und -semantik hervorgeht.
- d) Die Datensätze entsprechen unionsweit oder international anerkannten und öffentlich dokumentierten kontrollierten Vokabularen und Taxonomien, soweit vorhanden.

5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen

5.1. Erfasste Datensätze

Die thematische Kategorie Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen umfasst Datensätze, die grundlegende Unternehmensinformationen sowie Unternehmensunterlagen und Rechnungsabschlüsse auf der Ebene der Einzelunternehmen mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Schlüsselattribute enthalten.

Datensätze	Grundlegende Angaben zum Unternehmen: Schlüsselattribute	Unternehmensunterlagen und -abschlüsse Die Beschreibungen der Datensätze und ihrer Schlüsselattribute sind im Einklang mit den Artikeln 4, 5, 9–19a, 24, 28–29a, 31, 35, 36, 39, 40, 43 und 48c der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁸² und den Artikeln 4 bis 6 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁸³ zu verstehen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Name des Unternehmens (vollständige Fassung, alternative Namen, soweit zutreffend); - Status des Unternehmens (z. B. geschlossen, aus dem Register gelöscht, abgewickelt, aufgelöst – mit Datum dieser Vorgänge, wirtschaftlich aktiv oder nicht aktiv nach nationalem Recht); - Datum der Eintragung; - Eingetragener Geschäftssitz; - Rechtsform; - Eintragsnummer; - Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen eingetragen ist; - Tätigkeiten, die den Unternehmenszweck darstellen, z. B. NACE-Code. 	<ul style="list-style-type: none"> - Buchführungsunterlagen, die Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> o Jahresabschlüsse (einschließlich der Liste der Beteiligungen, Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie deren Sitz und Kapitalanteil), Prüfungsberichte. o Nichtfinanzielle Erklärungen, Lageberichte und sonstige Erklärungen oder Berichte. o Jahresfinanzberichte.

⁸² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁸³ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

5.2. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung

- a) Die Datensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:
- unverzüglich nach der jeweils letzten Aktualisierung;
 - unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz, gegebenenfalls mit zusätzlichen Bedingungen für die Weiterverwendung personenbezogener Daten;
 - in einem unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format (XHTML für Dokumente, die unter die Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission⁸⁴ fallen, andere Formate, sofern nach geltendem Unionsrecht vorgeschrieben), mit vollständigen Metadaten (für Dokumente, die unter die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission⁸⁵ fallen: die in der genannten Verordnung festgelegten Metadaten, soweit zutreffend), für andere Dokumente die gegebenenfalls nach geltendem EU-Recht vorgeschriebenen Metadaten); Maschinenlesbarkeit wird nicht vorgeschrieben für Daten, die in nicht maschinenlesbaren Formaten aufbewahrt werden (z. B. gescannte Unternehmensunterlagen und -abschlüsse) oder für unstrukturierte/nicht maschinenlesbare Datenfelder, die in maschinenlesbaren Dokumenten enthalten sind;
 - über APIs und Massen-Download;
 - auf der Ebene der Einzelunternehmen.
- b) Die Datensätze werden in einer vollständigen und öffentlich zugänglichen Online-Dokumentation beschrieben, aus der zumindest die Datenstruktur und -semantik hervorgeht.
- c) Die Datensätze entsprechen unionsweit oder international anerkannten und öffentlich dokumentierten kontrollierten Vokabularen und Taxonomien, soweit vorhanden, wie z. B. dem Kerngeschäftsvokabular (*Core Business Vocabulary*⁸⁶).

⁸⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

⁸⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene (ABl. L 234 vom 31.8.2016, S. 1).

⁸⁶ <https://joinup.ec.europa.eu/collection/registered-organization-vocabulary/solution/core-business-vocabulary/release/200>.

6. Mobilität

6.1. Erfasste Datensätze

Die thematische Kategorie Mobilität umfasst Datensätze, die unter das INSPIRE-Datenthema Verkehrsnetze gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG fallen und die in allen Generalisierungsgraden bis zum Maßstab 1:5000 vorliegen und zusammen den gesamten Mitgliedstaat abdecken. Wenn Datensätze zwar nicht im Maßstab 1:5000, aber in höherer räumlicher Auflösung⁸⁷ verfügbar sind, so sind sie in der verfügbaren räumlichen Auflösung bereitzustellen. Die Datensätze enthalten als Schlüsselattribute die nationale Kennnummer, die geografische Position sowie etwaige Verbindungen zu grenzüberschreitenden Netzen.

INSPIRE-Datenthema (gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG)

Verkehrsnetze

Für die Mitgliedstaaten, auf die die Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁸ Anwendung findet, umfasst diese Kategorie auch die in der folgenden Tabelle aufgeführten Datensätze; die Datensätze sind im Sinne der Richtlinie 2005/44/EG zu verstehen.

Binnenschifffahrtsdatensätze	Datenart
<ul style="list-style-type: none">• Fahrwassermerkmale• Langzeitbehinderungen im Fahrweg und Zuverlässigkeit• Höhe der Abgaben für die Wasserstraßen-Infrastruktur• Sonstige physische Beschränkungen auf Wasserstraßen• Normale Betriebszeiten der Schleusen und Brücken• Lage und Merkmale von Häfen und Umschlagstellen• Liste der Navigationshilfen und Verkehrszeichen• Vorschriften und Empfehlungen für die Schifffahrt	Statische Daten
<ul style="list-style-type: none">• Tiefenlinien in der Fahrrinne• Vorübergehende Hindernisse im Fahrwasser• Gegenwärtige und zukünftige Wasserstände an den Pegeln• Zustand der Flüsse, Kanäle, Schleusen und Brücken• Beschränkungen infolge von Hochwasser und Eis	Dynamische Daten

⁸⁷ Räumliche Auflösung gemäß der Definition im Anhang Teil B Nummer 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12).

⁸⁸ Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtswasserstraßeninformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152).

<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Änderungen der Betriebszeiten von Schleusen und Brücken • Kurzfristige Änderungen bei den Schifffahrtszeichen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstraßenachse mit Kilometerangabe • Links zu den externen xml-Dateien mit Betriebszeiten einschränkender Infrastrukturen • Lage von Häfen und Umschlagstellen • Referenzdaten für die schifffahrtsrelevanten Pegel • Ufer der Wasserstraße bei Mittelwasser • Uferbefestigung • Umrisse der Schleusen und Wehre • Fahrwasser-/Fahrrinnengrenzen • Isolierte Gefahrenstellen im Fahrwasser/in der Fahrrinne unter und über Wasser • Offizielle Schifffahrtszeichen (z. B. Tonnen, Baken, Leuchtzeichen, Tafelzeichen) 	Elektronische Navigationskarten für die Binnenschifffahrt (nach der Norm für Inland-ECDIS)

6.2. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung von Verkehrsnetzdatensätzen

- a) Die Verkehrsnetzdatensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:
 - sofort nach der jeweils letzten Aktualisierung;
 - unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz;
 - in einem unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format;
 - über APIs⁸⁹ und Massen-Download;
 - in ihrer jeweils aktuellsten Version.
- b) Die Metadaten zur Beschreibung der Verkehrsnetzdatensätze müssen mindestens die in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 festgelegten Metadatenelemente enthalten.
- c) Die Datensätze werden in einer vollständigen und öffentlich zugänglichen Online-Dokumentation beschrieben, aus der zumindest die Datenstruktur und -semantik hervorgeht.
- d) Die Datensätze entsprechen unionsweit oder international anerkannten und öffentlich dokumentierten kontrollierten Vokabularen und Taxonomien, soweit vorhanden.

⁸⁹ Beispielsweise durch direkten Zugriff auf Download-Dienste auf der Grundlage der Richtlinie 2007/2/EG.

6.3. Regelungen für die Veröffentlichung und Weiterverwendung von Binnenschifffahrtsdatensätzen

- a) Die Binnenschifffahrtsdatensätze werden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt:
- unter den Bedingungen der Lizenz *Creative Commons BY 4.0* oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz;
 - in dem in der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Format;
 - über APIs und Massen-Download;
 - mit dem Ortscode-Attribut nach dem Internationalen Schiffsmeldestandard (*International Ship Reporting Standard, ISRS*);
 - gemäß der in der folgenden Tabelle angegebenen Häufigkeit und Zeitnähe der Aktualisierung;
 - in der in der folgenden Tabelle angegebenen Granularität.
- b) Die Metadaten zur Beschreibung der Binnenschifffahrtsdatensätze müssen vollständig und im Internet in einem unionsweit oder international anerkannten offenen, maschinenlesbaren Format verfügbar sein.
- c) Die Dokumentation der Binnenschifffahrtsdatensätze muss der Richtlinie 2005/44/EG und den auf der Richtlinie 2005/44/EG beruhenden Durchführungsvorschriften und Normen entsprechen.

Datensätze	Statisch	Dynamisch/Dringend	Elektronische Binnenschifffahrtskarten
Häufigkeit und Zeitnähe der Aktualisierung	wenn erforderlich	Täglich bis (beinahe) in Echtzeit	Alle drei Monate bei Änderungen im Datensatz
Granularität	Einzelne Wasserstraßenkilometer oder nautische Meilen; Wasserstraßen-Hektometer, soweit zutreffend		Nationales Binnenwasserstraßennetz und grenzübergreifende Knotenpunkte